

§ 85.

Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Das am 18. Januar 1871 durch die Kaiserproklamation zu Versailles gegründete Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, der aus 25 Staaten und dem Reichslande Elsaß-Lothringen besteht. Von diesen Staaten sind 20 konstitutionelle, 2 (die beiden Mecklenburg) ständische Monarchien und 3 Stadtrepubliken.

Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Bundesrat, eine aus 58 Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen bestehende Behörde, in der Preußen über 17 Stimmen verfügt, ausgeübt. Die Vertretung des deutschen Volkes ist der aus allgemeinen, direkten, geheimen Wahlen hervorgehende Reichstag, der aus 397 Abgeordneten besteht.

An der Spitze des Reiches steht als Deutscher Kaiser der jedesmalige König von Preußen. Er setzt namens des Reiches die von Bundesrat und Reichstag gefaßten Beschlüsse und Gesetze in Kraft, vertritt das Reich völkerrechtlich, erklärt namens desselben den Krieg und schließt den Frieden, geht Bündnisse und Verträge ein. Er ist im Kriege oberster Feldherr des Reiches und auch im Frieden untersteht ihm die Kriegsmarine des Reiches sowie die Truppen der Einzelstaaten, mit Ausnahme Bayerns. Der oberste Reichsbeamte ist der Reichskanzler.

Zum Zwecke der Erhebung von Zöllen bildet das ganze Reich ein Zollgebiet. Aus den Zolleinnahmen und Beiträgen der Einzelstaaten werden größtenteils die Bedürfnisse des Reiches bestritten.

§ 86.

Das Königreich Preußen.

Unter den deutschen Staaten ist Preußen die einzige Großmacht, es umfaßt mit 37 Mill. E. und 350 000 qkm $\frac{2}{3}$ des Reichsgebietes.

Geschichtliches. Die Wiege des preußischen Staates ist die Altmark, links von der Elbe. Von Heinrich I. als Nordmark gegründet, gelangte sie 1134 als erbliches Lehen an den Askanier Albrecht den Bären. Während der etwa zweihundertjährigen Herrschaft der Askanier wurde die nach der alten Wendenhauptstadt Brennabor benannte Markgrafschaft Brandenburg bis zur Oder und über diese hinaus nach D. ausgebehnt und umfaßte außer der Altmark die Mittelmark, Neumark (r. der Oder), Uckermark und Briegnitz. 1356 wurde sie von Karl IV. durch das Reichsgesetz der Goldenen Bulle zum Kurfürstentum erhoben.